

# **Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste sowie für verdienstvolles und künstlerisches Wirken für die Stadt Abensberg verleiht die Stadt Abensberg

- a) den Goldenen Ehrenring der Stadt Abensberg
- b) die Goldene Verdienstmedaille der Stadt Abensberg
- c) die Silberne Verdienstmedaille der Stadt Abensberg
- d) den Kunst- und Kulturpreis der Stadt Abensberg

## **§ 2**

- (1) Der Ehrenring wird verliehen an Personen, die sich durch ihr Wirken im gesellschaftlichen, kommunalen oder kulturellen Leben der Stadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Goldene Verdienstmedaille der Stadt Abensberg wird verliehen an Personen, die durch sonstige langjährige herausragende Leistungen zur Hebung des Ansehens der Stadt beigetragen haben.
- (3) Die Silberne Verdienstmedaille der Stadt Abensberg wird verliehen an Personen, die durch sonstige herausragende Leistungen zur Hebung des Ansehens der Stadt beigetragen haben.
- (4) Der Kunst- und Kulturpreis der Stadt Abensberg wird verliehen an Personen oder Gruppierungen, die in künstlerischer und / oder kultureller Hinsicht herausragende Leistungen für die Stadt Abensberg erbracht haben.

## **§ 3**

Die Verleihung der Auszeichnung wird aufgrund eines in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Stadtratsbeschlusses vorgenommen. Die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder. Abgestimmt wird in der Reihenfolge Goldener Ehrenring, Goldene Verdienstmedaille und Silberne Verdienstmedaille. Über die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises erfolgt ein gesonderter Beschluss.

## **§ 4**

Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnungen können von allen Gemeindebürgern eingebracht werden, sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung bei der Verwaltung einzureichen. Vorschläge können im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

## § 5

- (1) Der Ehrenring ist in Gold ausgeführt. Er hat die Form eines Siegelringes und zeigt auf der Oberseite eingraviert das Stadtwappen, auf der Ringinnenseite die Initialen des Inhabers bzw. der Inhaberin sowie das Datum der Verleihung.
- (2) Die Verdienstmedaille hat die Form einer Münze mit 60 mm Durchmesser und ist vergoldet bzw. versilbert. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE - STADT ABENSBERG“, auf der Rückseite im oberen Teil die Beschriftung „DANK UND ANERKENNUNG“ sowie den Namen des Inhabers bzw. der Inhaberin mit Geburtsdatum und das Datum der Verleihung. Zusätzlich erhält der / die Geehrte eine vergoldete / versilberte Anstecknadel.
- (3) Die Verleihung des Kunst- und Kulturpreises kann mit einem entsprechenden Geldbetrag honoriert werden.

## § 6

Die Verleihung der Auszeichnungen soll in der Weihnachtsfeier des Stadtrats erfolgen.

## § 7

Die ausgezeichnete Persönlichkeit erhält zusammen mit dem Ehrenring bzw. der Verdienstmedaille bzw. dem Kunst- und Kulturpreis eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrats, die Anerkennung und der Dank der Stadt Abensberg kurz dargelegt sind.

## § 8

Die Auszeichnung bzw. die Urkunde geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über und darf nur von dieser getragen bzw. verwendet werden. Sie bleibt auch nach deren Ableben den Erben als Andenken, ohne dass diese das Recht zum Tragen der Auszeichnung haben.

## § 9

Die Stadt kann die Rückgabe der Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens verlangen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Stadtrats, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst ist.

## § 10

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), Benennung von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2001 außer Kraft.

Kreisamtsblatt 2011 Nr. 13 S. 110/111 vom 17.06.2011